

## Vorwort

Das österreichische Rettungswesen befindet sich im Umbruch. Seit Einführung des SanG am 01.07.2002 sind nun über 15 Jahre vergangen. Das Gebiet der Katastrophen- und Notfallmedizin unterlag seither rasanten Entwicklungen. Ständig neue Erkenntnisse auf diesem Gebiet stellen die Rettungsdienste und deren Rechtsträger laufend vor neue Herausforderungen.

Bis zur Einführung des SanG war der Beruf des Sanitäters durch das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste<sup>1</sup> nur rudimentär geregelt. Dieses Gesetz sah den Beruf des Sanitäters als Anlernberuf mit sehr eingeschränktem Tätigkeitsbereich und entsprechend kurzer Ausbildungsdauer. Das entsprach nicht mehr den aktuellen Erfordernissen des Gesundheitswesens.<sup>2</sup>

Das österreichische Rettungswesen ist in vielerlei Hinsicht sehr heterogen ausgestaltet. Unterschiede sind sowohl bei den Bundesländern als auch bei den einzelnen Organisationen zu finden. Die Verschiedenheiten zeigen sich in den Bereichen Personal, Ausbildung, Ausstattung und Organisation. Einzelne Systeme sind daher sehr schwer miteinander vergleichbar. Es existieren einerseits beruflich organisierte Rettungsdienste wie die Berufsrettung Wien, andererseits auch rein ehrenamtlich ausgerichtete Vereine sowie alle Abstufungen dazwischen.

Die **Ausbildung** des im österreichischen Rettungsdienst tätigen Personals ist mit jener in den umliegenden Länder nur schwer vergleichbar. Dies liegt einerseits an der relativ kurzen, jedoch dafür praxisorientierten Ausbildung und andererseits daran, dass beinahe nirgendwo ein derart flächendeckendes Notarztsystem wie in Österreich existiert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es überhaupt notwendig ist, dass hochausgebildete Sanitäter vorgehalten

---

1 Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) BGBl 102/1961.

2 RV 872 BlgNR XXI GP, 23.

werden, wenn bei kritischen Notfallpatienten ohnehin immer ein Notarzt mitalarmiert wird.

Es wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob die Sanitäterausbildung in Österreich noch dem aktuellen Stand entspricht und ob eine Änderung notwendig ist. Dies zeigt sich deutlich an den aktuellen Bestrebungen der Interessenvertretungen.

Diesen Umstand hatte man bereits vor Einführung des SanG zutreffend erkannt und versuchte zu reagieren. Im ersten Ministerialentwurf zum SanG wurde vorgeschlagen, die Sanitäterausbildung an internationale Standards der umliegenden Länder anzupassen. Dies ist in weiterer Folge leider nicht geschehen, sodass derzeit die Ausbildung der österreichischen Sanitäter im Vergleich der umliegenden Länder das Schlusslicht darstellt.

Vergleicht man die Ausbildungen des präklinisch tätigen Personals, so zeigt sich folgendes Bild:<sup>3</sup>

- ▷ Schweiz: Dipl. Rettungssanitäter, 3-jährige Ausbildung auf Hochschulniveau, Ausbildungsdauer 5.600 Stunden;
- ▷ Deutschland: Dipl. Notfallsanitäter, 3-jährige Ausbildung;
- ▷ Großbritannien, Polen, Tschechien, Slowenien und Slowakei: 3-jährige Hochschulausbildung auf Bachelorniveau;
- ▷ Ungarn: Rettungsfachsanitäter, 3-jährige Fachschulausbildung und Rettungsoffizier 4-jährige Ausbildung an einer medizinischen Hochschule;
- ▷ Italien, Portugal, Spanien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Finnland: Krankenpfleger mit akademischer Ausbildung und Zusatzmodul.
- ▷ Österreich: Rettungssanitäter mit 260 Stunden (entspricht 6,5 Wochen) bzw Notfallsanitäter mit 480 Stunden (entspricht 12 Wochen) organisationsinterner Ausbildung. Kein Maturaniveau, keine staatliche Hoch- oder Fachschulausbildung.

In diesem Kontext wurde zuletzt auch die Frage aufgeworfen, weshalb klinikinternes Personal regelmäßig über fundierte Ausbildungen verfügen muss, um am Patienten tätig sein zu dürfen, dieser Grundsatz

---

3 *Redelsteiner, ÖZPR 2014, 165.*

aber anscheinend präklinisch nicht gilt.<sup>4</sup> Diplomiertes Pflegepersonal verfügt über eine mindestens 3-jährige Ausbildung, Ärzte über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mindestens 3-jährige Praxiszeit (Turnus) bzw über die Ausbildung zum Facharzt.

Diese Fragestellung spielt im Kontext dieses Buches eine große Rolle. Die Frage lautet, inwieweit von Rettungs- oder Notfallsanitätern überhaupt verlangt werden kann, im sehr umfangreichen Tätigkeitsfeld der Notfallmedizin angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Entscheidungen zu treffen und ob sie über die notwendigen Ausbildungen und Kompetenzen hierzu verfügen.

Die Rufe nach einer Reformierung des SanG und einer Anpassung der Kompetenzen (vA jener der Notfallsanitäter mit Notfallkompetenz) werden immer lauter. Im Herbst 2017 wurde ein Gesetzesantrag des Bundesrates gestellt<sup>5</sup>, in dem unter Anderem vorgeschlagen wird, dass Notfallsanitäter die Notfallkompetenzen künftig autark und ohne Involvierung eines Notarztes anwenden dürfen sollen. Es stellt sich die Frage, ob hierfür überhaupt eine Gesetzesänderung notwendig ist, oder ob das bestehende Gesetz genügend Möglichkeiten bietet, um eine professionelle Notfallversorgung zu gewährleisten.

Dieses Buch soll Aufschluss über die Tätigkeitsbereiche der Rettungs- und Notfallsanitäter geben in dem das Gesetz anhand der gängigen Praxis ausgelegt wird. Vor allem soll geklärt werden, welche organisationsinternen Vorkehrungen zu treffen wären, um eine professionelle Notfallversorgung der Patienten zu gewährleisten, ohne dass zwingend eine Gesetzesänderung notwendig ist. Dort wo Änderungen notwendig sind, wird dies auch klar postuliert. Am Ende des Buches finden sich deshalb einerseits Vorschläge zur Änderung des SanG, sodass die Tätigkeitsfelder klar und unmissverständlich dargestellt wären, andererseits auch Vorschläge zu einer sanften Reformierung des SanG.

Um die Tätigkeitsbereiche der österreichischen Rettungs- und Notfallsanitäter vollumfänglich zu verstehen, ist nicht nur eine tiefgreifende, juristische Interpretation des Gesetzes notwendig, darüber hinaus muss das Ergebnis dieser Interpretation auch in Kontext mit

---

4 *Feichtelbauer, teamwork 02/2017, 15.*

5 *238/A-BR/2017 vom 29. 09. 2017.*

den in Österreich vorherrschenden Rettungssystemen und den organisatorischen Bedingungen gestellt werden. Viele dieser organisatorischen Bedingungen ergeben sich nicht aus dem SanG, sondern aus den einzelnen Landesrettungsgesetzen. Deshalb soll auch ein Blick in die neun, teilweise sehr unterschiedlichen Landesrettungsgesetze geworfen werden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die schlussendliche Beurteilung einer Änderungsnotwendigkeit des SanG (siehe ab Seite 169) einfließen. Um zu verstehen, weshalb die Landesrettungsgesetze eine immanent wichtige Rolle spielen, ist es notwendig, die Kompetenzgrundlagen zu kennen (siehe ab Seite 33). Weil die Entwicklungen im Rettungsdienst eine oft grenzüberschreitende Dimension besitzen und die auf einen Staat singulär gesehen werden können, darf auch ein Blick in das europäische Vergaberecht (siehe ab Seite 55) nicht fehlen; daraus können vA wichtige Erkenntnisse in Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Krankentransport und Rettungsdienst gewonnen werden.

Innsbruck, Jänner 2018

*Joachim Jochum*